

Merkblatt für Stellvertreterinnen / Stellvertreter

In der Beilage erhalten Sie Ihren Arbeitsvertrag in zweifacher Ausführung.

Wir bitten Sie, ein von Ihnen unterschriebenes Exemplar des Arbeitsvertrages **an die Schulleitung** zurückzusenden.

Das Abrechnungsblatt muss an die Schulleitung weitergeleitet werden, damit die Auszahlung der geleisteten Lektionen erfolgen kann.

- **Wichtig:** Abrechnungsblätter, welche bis zum 10. des jeweiligen Monats beim Dienstleistungszentrum Personal eingehen, können noch für den aktuellen Lohnlauf berücksichtigt werden.
Es sind auch Teilzahlungen möglich. Hierzu die bereits geleisteten Lektionen bis zum 10. des jeweiligen Monats einreichen.

Allgemeine Informationen

- Für die Anstellung besteht eine Betriebsunfallversicherung. Bei einem Teilpensum ab 19.05% besteht eine obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung.
- Dielohneinstufung erfolgt gemäss SGS 156.95 Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktion vom 21.06.2005.
- Eine Überprüfung der Lohneinstufung sollte beim Stab Personal alle 2 bis 3 Jahre beantragt werden. Dazu muss ein schriftlicher Antrag zusammen mit einem aktuellen und lückenlosen (auf Monat und Jahr genauen) Lebenslauf eingereicht werden.
→ **nur, wenn auch eine Anstellung besteht.**

Bei Stellvertretungen umfasst der Arbeitsauftrag grundsätzlich den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung und wird entsprechend vergütet.

Die Berechnungssätze lauten ab dem 1. Januar 2018 wie folgt:

Primarschule, Kindergarten und Musikschule	83.8%
Sekundarstufe I	87.0%
Sekundarstufe II	87.8%

Der 13. Monatslohn wird mit dem November-Lohn ausbezahlt.

Zur Beantragung der Familien- und Erziehungszulagen bitten wir Sie unter www.bl.ch/familienzulagen die entsprechenden Formulare auszufüllen und **an das Dienstleistungszentrum Personal (DLZ)** zurückzusenden.

Informationen zur Unfallversicherung finden Sie unter www.bl.ch/unfall.

Im Internet unter www.bl.ch/vertragsbeilagen finden Sie noch weitere Informationen und sämtliche Dokumente, welche Sie bei Bedarf und Anspruch gerne downloaden können.

Sollten Sie noch Fragen haben, oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen im DLZ gerne zur Verfügung.